

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Sa 236/10**

1 Ca 361/10 ArbG Flensburg  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 02.02.2011

gez. ...  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 02.02.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgericht Flensburg vom 12.05.2010 – 1 Ca 361/10 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

---

### Tatbestand

Die Parteien, beide sind Tierärzte, streiten um Zahlung.

Im Dezember 2009 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht eine Zahlungsklage, mit der er für drei Vertretungstage im Jahr 1991 je 180,00 EUR sowie An- und Abreisekosten geltend macht. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

In der Güteverhandlung vom 05.02.2010 schlossen die Parteien einen unwiderruflichen Vergleich. Mit Schriftsatz vom 06.02.2010 (Bl. 33 d. A.) wurde durch den Kläger ein Widerruf und mit Schriftsatz vom 12.03.2010 (Bl. 37 d. A.) die Anfechtung des Vergleiches erklärt.

Mit Beschluss vom 28.04.2010 bestellte das Amtsgericht Nördlingen für den Kläger einen vorläufigen Betreuer (Anlage BK 1 = Bl. 113 d. A.). Zum Aufgabenkreis des Betreuers gehörte u.a. die Abwicklung laufender Rechtsangelegenheiten.

Der im Kammertermin am 12.05.2010 anwaltlich vertretene Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 760,60 EUR zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 17.09.1991 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage als unzulässig abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der wirksame Prozessvergleich stehe dem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entgegen.

Im Falle der Anfechtung eines Prozessvergleiches sei das Verfahren zwar im alten Prozess unter Stellung des alten Klageantrages fortzusetzen. Der Vergleich vom 05.02.2010 sei jedoch rechtswirksam. Eine Widerruflichkeit sei nicht vereinbart worden, so dass der Widerruf des Klägers vom 06.02.2010 ins Leere gehe.

Die Anfechtung gemäß §§ 119 oder 123 BGB sei nicht wirksam, weil Anfechtungsgründe weder vorgetragen noch ersichtlich seien.

Gegen das ihm am 02.06.2010 zugestellte Urteil hat der Kläger über seinen neuen Prozessbevollmächtigten am 01.07.2010 Berufung eingelegt und diese innerhalb der bis zum 02.09.2010 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet. Der vorläufige Betreuer des Klägers hat die Durchführung des Berufungsverfahrens genehmigt.

Der Kläger meint, das Urteil habe nicht ergehen dürfen, weil der Rechtsstreit seinerzeit unterbrochen gewesen sei. Aufgrund der angeordneten Betreuung habe der Kläger den Rechtsstreit nach dem 28.04.2010 nicht weiterführen dürfen.

Weil das Arbeitsgericht von dem Betreuungsverfahren nichts gewusst habe, sei es von einem wirksamen Vergleich ausgegangen. Der Kläger behauptet, nach den Feststellungen des Gutachters vom 05.01.2010 sei er geschäftsunfähig und habe bereits am 05.02.2010 keine wirksame Prozessklärung mehr abgeben können. Zudem sei er, der Kläger, davon ausgegangen, einen widerruflichen Vergleich geschlossen zu haben. Einen unwiderruflichen Vergleich habe er nicht gewollt. Weil sein Widerruf nicht akzeptiert worden sei, habe der Kläger den Vergleich angefochten.

Der Kläger meint, ihm stehe der Zahlungsanspruch wegen der Vertretungstätigkeit vom 07. - 09.09.1991 zu. Der Anspruch sei nicht verjährt, weil er unmittelbar nach Fälligkeit des Anspruchs ein Schlichtungsverfahren bei der Tierärztekammer anhängig gemacht habe. Dadurch sei die Verjährung gehemmt. Der Kläger ist der Ansicht, er könne auch Erstattung seiner Fahrtkosten verlangen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 12.05.2010, Aktenzeichen 1 Ca 361/10, aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen;

hilfsweise,

den Beklagten unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verurteilen, an ihn 693,32 EUR nebst 4 % Zinsen seit dem 17.09.1991 abzüglich am 05.02.2010 gezahlter 100,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte meint, das Verfahren sei nicht deshalb am 28.04.2010 unterbrochen worden, weil der Kläger seine Prozessfähigkeit verloren hat. Nach § 246 ZPO trete bei Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten keine Unterbrechung ein.

Weiter ist der Beklagte der Ansicht, der Vergleich sei unwiderruflich abgeschlossen worden. Dem Kläger stünden keine Anfechtungsgründe zur Seite.

Der Beklagte bestreitet die Höhe der geltend gemachten Forderung und dass der Kläger ein Schlichtungsverfahren bei der Tierärztekammer eingeleitet hat. Nach der Rechnung des Klägers vom 17.09.1991 ergäben sich nur 526,52 EUR.

Die Berufungskammer hat wegen der in Zweifel gezogenen Geschäfts- und Prozessfähigkeit des Klägers den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 18.03.2010 (4 T 2724/09) und das Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. G. vom 05.01.2010 beigezogen.

### **Entscheidungsgründe**

A. Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist nach dem Beschwerdewert statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. b ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1 ArbGG, § 519 ZPO). Die Zweifel an der Prozessfähigkeit des Klägers wirken sich auf die Zulässigkeit der Berufung nicht aus. Denn jedenfalls hat der vorläufige Betreuer des Klägers die Einleitung und Durchführung des Berufungsverfahrens genehmigt (Anlage BK 2 = Bl. 116 d. A.).

B. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg. Der Kläger kann weder verlangen, dass das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zurückwiesen wird, noch dass der Beklagte zur Zahlung verurteilt wird.

I. Die Klage ist zulässig. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist gegeben. Das Berufungsgericht ist daran gebunden, dass das Arbeitsgericht den Rechtsweg stillschweigend im Urteil bejaht hat (vgl. ErfK/Koch, § 48 ArbGG, Rn. 12). Die allgemei-

nen Sachurteilsvoraussetzungen prüft das Gericht von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens. Sie müssen spätestens in der letzten Tatsachenverhandlung gegeben sein. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört auch die Prozessfähigkeit der Partei.

Bei Erhebung der Klage am 14.12.2009 war diese unzulässig. Die Berufungskammer geht mit dem Landgericht Augsburg (Beschluss vom 18.03.2010 – 4 Ta 2724/09) davon aus, dass der Kläger prozessunfähig war und ist. Das Landgericht Augsburg hat sich u. a. auf das forensisch-psychiatrische Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. G. vom 05.01.2010 gestützt. Der Gutachter hat den Kläger am 23.11.2009 untersucht und zusammenfassend festgestellt:

„Zusammenfassende Wertung:

Die über die letzten 5 Jahre dokumentierte Vorgeschichte, in welcher die Verhaltens- und Reaktionsmuster des Probanden eine wesentliche Rolle spielen, lässt Auffälligkeiten erkennen, in welchen sich ziemlich konstant eine Beeinträchtigung von Kritik- und Urteilsvermögen manifestiert über das Maß hinaus, das mit dem Etikett „querulatorische Entwicklung“ bezeichnet ist, nämlich bis hin zu einer erheblichen Störung des Bezugs zur inneren wie zur äußeren Realität. Betroffen sind also die Selbstwahrnehmung ebenso wie die Wahrnehmung von Umwelt und Mitmenschen. Als Ursache kommt aus Sicht des Referenten am ehesten eine schwere strukturelle Persönlichkeitsstörung von emotional instabilen Typus in Frage (ICD 10 F 60.3). Die Störung des Realitätsbezugs hat zwischenzeitlich so viel Eigendynamik angenommen, hat sich soweit verfestigt, dass das Urteilsvermögen des Probanden im Hinblick auf ihn vermeintlich schädigende oder benachteiligende Personen oder Institutionen, d. h. speziell auch Gerichte oder Vertreter, erheblich und nachhaltig so weit gestört ist, dass von freien Entscheidungen unter einem vernünftigen Abwägen eines Für und Wider, ja von einem adäquaten Verständnis von rechtlichen Formalien nicht mehr ausgegangen werden kann.

Dr. R. G.  
Nervenarzt  
Forensische Psychiatrie (DGPPN)“

Dieser Beurteilung schließt sich die Berufungskammer an. Die Form und der Inhalt der vom Kläger zur Akte gereichten Schriftsätze bestätigen die Aussagen des Gutachters. Danach war der Kläger bereits bei Erhebung der Klage am 14.12.2009 prozessunfähig und seine Klage damit unzulässig.

Der Kläger wird jedoch seit dem 28.04.2010 durch seinen vorläufigen Betreuer vertreten. Dieser hat die Durchführung des Berufungsverfahrens und damit die Prozessführung genehmigt. Gemäß § 1902 BGB vertritt der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Der Betreuer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zu dem Aufgabenkreis des Betreuers gehört nach dem Beschluss des Amtsgerichts Nördlingen vom 28.04.2010 auch die Abwicklung laufender Rechtsangelegenheiten.

II. Die vom Kläger begehrte Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils und Zurückverweisung an das Arbeitsgericht kommt nicht in Betracht.

Hat das Arbeitsgericht die Unterbrechung des Verfahrens übersehen oder von der Verfahrensunterbrechung keine Kenntnis gehabt und in der Sache entschieden, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung das Urteil aufzuheben und trotz § 68 ArbGG den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.

Hier fehlt es aber an einer Unterbrechung des Verfahrens. Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht durch Anordnung der Betreuung gem. § 241 Abs. 1 ZPO unterbrochen worden. Bei der im vorliegenden Fall festgestellten ursprünglichen Prozessunfähigkeit des Klägers scheidet eine Unterbrechung des Verfahrens aus (Zöller/Greger ZPO 27. Aufl. § 241 Rn. 2).

III. Die mit dem Hilfsantrag verfolgte Zahlungsklage ist unbegründet. Die Ansprüche des Klägers auf Aufwendungsersatz (Fahrtkosten) und Entgelt für Vertretungstätigkeit sind verjährt. Der Beklagte hat in beiden Rechtszügen die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger begehrt Ersatz von Fahrtkosten in Höhe von 77,72 EUR sowie Entgelt (zzgl. 14 % USt) in Höhe von 615,60 EUR wegen einer Vertretungstätigkeit in der Praxis des Beklagten im Jahr 1991.

Die Ansprüche unterfallen jeweils der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung. Es handelt sich auch bei dem Aufwendungsersatz um einen Anspruch aus typischen Abläufen des Arbeitslebens, der ebenso wie das Arbeitsentgelt einer schnellen Klärung bedarf. Dies bezweckt § 196 BGB mit der kurzen Verjährungsfrist. Für diese Auslegung spricht, dass die Bestimmungen der Nrn. 8 und 9 in § 196 BGB nicht einmal ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzen und dass daher alle Vergütungsansprüche erfasst sein sollen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aus der Vergütung von Arbeitsleistung hergeleitet werden – gleich, ob es sich um Vergütung im eigentlichen Sinn oder um Auslagenersatz handelt (BAG 14.12.1977 – 5 AZR 171/76 – AP Nr. 8 zu § 196 BGB; 30.10.2001 – 1 AZR 65/01 – EzA § 112 BetrVG 1972 Nr. 109).

Die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches geltende zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BGB a. F. war bei Klageerhebung abgelaufen. Unzweifelhaft war der Anspruch spätestens Ende September 1991 entstanden und fällig. Der Kläger hätte seine Forderung spätestens bis 31.12.1993 gerichtlich geltend machen müssen. Diese Frist hat er versäumt.

Die Verjährung war nicht gehemmt. Der Kläger hat zwar behauptet, er habe unmittelbar nach Fälligkeit des Anspruchs ein Schlichtungsverfahren bei der Tierärztekammer anhängig gemacht. Das hat der Beklagte bestritten. Es kann offen bleiben, ob die Einleitung eines solchen Schlichtungsverfahrens überhaupt geeignet ist, den Eintritt der Verjährung zu hemmen. Jedenfalls hat der Kläger, nachdem der Beklagte die Einleitung des Schlichtungsverfahrens bestritten hat, für seine Behauptung keinen Beweis angetreten.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, so dass die Revision nicht zuzulassen war.

gez. ...

gez. ...

gez. ...